



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran Embargos

Nach dem Implementation Day

Stand: September 2016

# Einführung

---

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über das iranische Nuklearprogramm und dem Eintritt des sog. Implementation Day sind am 16.01.2016 weitreichende Lockerungen der Iran-Sanktionen in Kraft getreten. Allerdings sind längst nicht alle Sanktionen aufgehoben worden. Das VN-Waffenembargo und die Beschränkungen hinsichtlich Aktivitäten mit ballistischen Raketen bleiben über den Implementation Day hinaus bestehen. Für bestimmte nuklearrelevante Güter wurden überdies spezielle Genehmigungserfordernisse implementiert.

Dieses Merkblatt soll eine Übersicht über die Änderungen der Iransanktionen durch die Verordnungen (EU) 2015/1861 und 2015/1862 im Anschluss an den Eintritt des sog. Implementation Day vermitteln. Zugleich soll es denjenigen, die sich im Zuge der Iran-Sanktionslockerungen erstmals zum Thema Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran informieren möchten, ermöglichen, sich einen Überblick zu verschaffen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nicht auf alle denkbaren Einzelaspekte eingehen kann und deshalb kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Es handelt sich zudem um ein „wachsendes Dokument“, da eine zeitnahe und sukzessive Überarbeitung stattfinden soll, sobald weitere Erkenntnisse bzw. Entwicklungen im Rahmen der Anwendung der o.g. Verordnungen sowie der zugrundeliegenden Resolutionen 2231 (2015) der Vereinten Nationen (im Folgenden VN-Resolution 2231 (2015)) vorliegen.

Das Merkblatt spiegelt die Sach- und Rechtslage zum **09.09.2016** wider und berücksichtigt alle bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen der Iransanktionen. Dieses Merkblatt ist keine rechtlich verbindliche Festlegung bezüglich der Reichweite einzelner Embargoregelungen. Die getroffenen Aussagen erfolgen vorbehaltlich einer abweichenden Einschätzung von Straf- und Ermittlungsbehörden.

# I. Hintergrund der aktuellen Entwicklung

---

Ausgangspunkt für die Lockerungen der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Iran ist der JCPOA (Joint Comprehensive Plan of Action), auf den sich Iran und die sog. E3+3-Staaten (FRA, GBR, DEU, RUS, CHN, USA) unter Verhandlungsführung der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik am 14.07.2015 in Wien verständigt haben. Der JCPOA ist als Annex A der VN-Resolution 2231 (2015) veröffentlicht. Die auf VN- und EU-Ebene seit 2006 gegen Iran verhängten Sanktionen sollen danach, ebenso wie die sog. „secondary sanctions“ der USA, schrittweise aufgehoben werden.

In Verfolgung dieses Ziels wurde am 16.01.2016 ein wesentlicher Schritt zur Lockerung der Sanktionen erreicht. Nachdem die Internationale Atomenergie Organisation (IAEO) bestätigt hat, dass der Iran erste zentrale Schritte zum Rückbau seines Nuklearprogramms umgesetzt hat, ist der sog. Implementation Day am 16.01.2016 eingetreten. Die in den Verordnungen (EU) 2015/1861 (ABl. L 274 vom 18.10.2015, S. 1–160) und 2015/1862 (ABl. L 274 vom 18.10.2015, S. 161–173) enthaltenen Sanktionslockerungen sind damit endgültig in Kraft getreten (Beschluss GASP 2016/37).

Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) hat hierzu am 16.01.2016 eine sog. Information Note veröffentlicht, die weitere Hinweise und Informationen im Zusammenhang mit den EU-Sanktionen enthält. Auch die USA haben zu den US-amerikanischen Sanktionslockerungen eine sog. Information Note veröffentlicht. Des Weiteren haben auch die Vereinten Nationen auf ihrer Internetseite weiterführende Informationen veröffentlicht.

## **Wo finde ich die Information Note des EAD?**

Die Information Note des Europäischen Auswärtigen Diensts (EAD) zu den Sanktionslockerungen finden Sie unter

[http://www.eas.europa.eu/top\\_stories/2016/150116\\_implementation\\_day\\_en.htm](http://www.eas.europa.eu/top_stories/2016/150116_implementation_day_en.htm)

## **Wo finde ich die Informationen zum US-Recht?**

Im Anschluss an den Implementation Day sind auch von Seiten der USA Sanktionen gegen den Iran entfallen. Das BAFA kann Ihnen keine Hinweise dazu geben, welche Sanktionen von den USA im Einzelnen aufgehoben wurden und ob sich dies auf Ihre geschäftlichen Vorhaben auswirken wird. Die von den USA eingegangenen Verpflichtungen zur Lockerung der Iransanktionen finden Sie in Abschnitt B der Anlage II zur VN-Resolution 2231 (2015). Daneben hat das US Department of the Treasury am 16.01.2016 eine sog. Information Note zur Aufhebung der Sanktionen veröffentlicht.

Die Information Note des US Department of the Treasury finden Sie unter

<https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/iran.aspx>

## **Wo finde ich die Informationen der Vereinten Nationen?**

Die Informationen der Vereinten Nationen finden Sie unter

<http://www.un.org/en/sc/2231/restrictions-nuclear.shtml>

## II. Der Implementation Day

---

### 1. Allgemeine Hinweise zu Verboten und Beschränkungen

#### a) Nicht alles ist frei

Auch nach dem Eintritt des Implementation Day sind nicht alle Ausfuhren und alle sonstigen Rechtsgeschäfte in bzw. mit dem Iran erlaubt. Vielmehr enthalten die Iran-Sanktionen auch weiterhin ein abgestuftes System verbotener und genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte und Handlungen. Daneben sind dort, wo die Iran-Embargoverordnung (Verordnung EU Nr. 267/2012, *ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1-112*) keine ausdrückliche Regelung trifft, die allgemeinen exportkontrollrechtlichen Vorschriften, insbesondere die EG-Dual-use Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009, *ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1-269*) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV), zu beachten.

Auch alle sonstigen Verbote, etwa aus der sog. Iran-Menschenrechtsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 359/2011, *ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 1-11*) gelten fort.

#### b) Ausschlaggebend: Herkunftsregime der gelisteten Dual-use Güter

Mit Eintritt des Implementation Day haben sich die Regelungen in Bezug auf gelistete Dual-Use Güter des Anhang I der EG-Dual-use Verordnung maßgeblich geändert. Nach den Regelungsinhalten der VN-Resolution 2231 (2015), die von der Europäischen Union zu übernehmen sind, muss bei der Ausfuhr dieser Güter danach unterschieden werden, aus welchem internationalen Kontrollregime die Güter stammen. Eine bloße Orientierung an den Nummern des Anhangs I der EG-Dual-use Verordnung ist somit im Zusammenhang mit Iran-Ausfuhren nicht möglich.

Hintergrund ist, dass sich die Vereinten Nationen bei Abfassung der VN-Resolution 2231 (2015) an den Güterlisten dieser internationalen Exportkontrollregime orientiert haben, während der Anhang I der EG-Dual-use-VO diese einzelnen Regime-Kontrolllisten normalerweise zusammenfasst. Die einschlägigen Güterlisten (Anhänge I und III) der Iran-Embargoverordnung enthalten damit in Anhang I die Güter, die dem Internationalen Exportkontrollregime der NSG (Nuclear Suppliers Group) entstammen und in Anhang III die Güter, die aus dem Internationalen Exportkontrollregime des MTCR (Missile Technology Control Regime) herrühren.

Um eine bessere Identifizierung der in den Anhängen I und III aufgeführten Güter zu erlauben, hat die Europäische Kommission mit der am 16.8.2016 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung (EU) 2016/1375 (*ABl. L 221 vom 16.8.2016, S. 1-201*) den Listenpositionen der Regime-Kontrolllisten allerdings die korrespondierenden Codes der EG-Dual-Use-VO zur Seite gestellt.

Künftig finden Sie in den Anhängen I und III zweiseitige Tabellen, in deren rechte Spalte die Listenpositionen aus dem jeweiligen Internationalen Exportkontrollregime und in deren linke Spalte die korrespondierenden Codes gemäß Anhang I der EG-Dual-Use VO enthalten sind. Bitte beachten Sie, dass die Codes gemäß Anhang I der EG-Dual-Use Verordnung lediglich der besseren

Identifizierung der Güter aus dem jeweiligen Internationalen Exportkontrollregime (NSG –Anhang I oder MTCR – Anhang III) dienen. Sollten die Listenpositionen inhaltlich voneinander abweichen, sind allein die Regime-Kontrolllisten und damit die in der rechten Spalte aufgeführten Listentexte maßgeblich.

**Merke:**

Sofern Sie gelistete Dual-use Güter in den Iran ausführen möchten, reicht es nicht aus, lediglich die Erfassungsnummer des Anhangs I der EG-Dual-use Verordnung zu kennen. Vielmehr müssen Sie auch wissen, ob diese Güter von den Anhängen I oder III der Iran-Embargoverordnung erfasst sind.

Die Erfassungsnummer des Anhangs I der EG-Dual-use Verordnung erlaubt Ihnen hierbei eine erste Orientierung innerhalb der Anhänge I und III der Iran-Embargoverordnung, da die Codes des Anhang I der EG-Dual-use Verordnung den entsprechenden Listenpositionen aus den Exportkontrollregimen NSG (Nuclear Suppliers Group) bzw. MTCR (Missile Technology Control Regime) zugeordnet sind. In den allermeisten Fällen werden die Listentexte der linken und der rechten Spalte der jeweiligen Tabelle miteinander korrespondieren. Sollten die Listentexte jedoch inhaltlich voneinander abweichen, gilt es zu beachten, dass allein die Positionen der in der rechten Spalte aufgeführten Regime-Güterlisten maßgeblich sind.

Beachten Sie bitte auch: Soweit Ihre Güter sowohl von Anhang I als auch von Anhang III der Iran-Embargoverordnung erfasst sein sollten, ist die Erfassung nach Anhang III maßgeblich.

Beispiel: Die Position 2B209 der EG-Dual Use Verordnung findet sich sowohl in Anhang I (Regimennummer: 1.B.1) als auch in Anhang III (Regimennummer: M3B3) wieder. Das Gut gilt als lediglich unter Anhang III fallend.

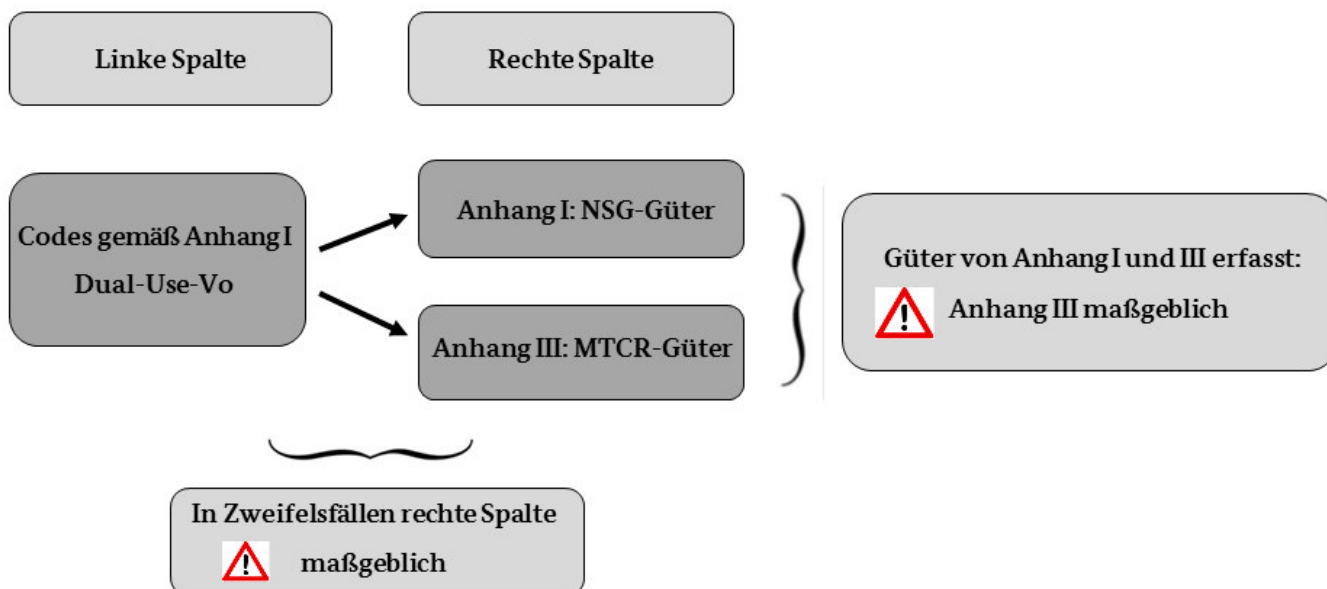
## Aktuelle Rechtslage – Zweispaltige Tabellen in den Anhängen I und III der Iran-Embargo VO

### KATEGORIE 0 – KERntechnische MATERIALIEN, ANLAGEN UND AUSTRÜSTUNG

#### 0A Systeme, Ausrüstung und Bestandteile

Systeme, Ausrüstung und Bestandteile entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck		Kontrollliste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG) gemäß Dokument INFCIRC/254/Rev.1 2/ Part 1 (*)	
0A001	„Kernreaktoren“ und besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung und Bestandteile hierfür wie folgt:	TLB1.1	Vollständige Kernreaktoren
0A001a	„Kernreaktoren“	TLB1.1	Kernreaktoren, geeignet für den Betrieb mit einer kontrollierten, sich selbst erhaltenden Kernspaltungs-Kettenreaktion. ANMERKUNG: Ein „Kernreaktor“ umfasst im wesentlichen alle Bauteile im Inneren des Reaktorbehälters oder die mit dem Reaktorbehälter direkt verbundenen Bauteile, die Einrichtungen für die Steuerung des Leistungspegels des Reaktorkerns und die Bestandteile, die üblicherweise das Primärkühlmittel des Reaktorkerns enthalten und damit in unmittelbarem Kontakt kommen oder es steuern. AUSFUHREN: Die Ausfuhr einer kompletten Anlage in diesen Grenzen erfolgt nur nach den Verfahren der Leitlinien. Diese einzelnen Güter in diesen funktionell definierten Grenzen werden nur in Übereinstimmung mit den Verfahren der Leitlinien unter 1.2. bis 1.11. ausgeführt. Die Regierung behält sich das Recht vor, die Verfahren der Leitlinien auf andere Güter innerhalb dieser funktionell definierten Grenzen anzuwenden.

## Aktuelle Rechtslage – Umgang mit den Anhängen I und III der Iran-Embargo VO



### c) Inhaltliche Änderungen der Güterlisten

Mit Eintritt des Implementation Day haben sich auch die Güterlisten der Anhänge II, VIIA und VIIB inhaltlich geändert. So sind beispielsweise einige Güter, die bis zum 16.1.2016 von Anhang VIIB erfasst waren, gestrichen. Umgekehrt wurden aber auch weitere Güter in Anhang VIIB aufgenommen, die bislang keinen Beschränkungen nach der Iran-Embargoverordnung unterfielen oder bislang in Anhang III alt erfasst waren. Sofern Sie für die neu aufgenommenen Güter, zu nennen sind beispielsweise bestimmte Stabstähle (Stangen) aus nichtrostendem Stahl, die nunmehr in Nr. 2 des Anhangs VIIB erfasst sind, vor dem 16.1.2016 einen Nullbescheid erhalten haben, gilt dieser nicht mehr fort. Sie müssen daher einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung stellen.

**Merke:**

Sie sollten daher auch dann eine erneute Bewertung Ihrer Güter vornehmen, wenn diese vor Eintritt des Implementation Day bereits vom BAFA geprüft worden waren. Beschränken Sie diese Bewertung nicht nur auf den Güteranhang, der Ihnen bis zum 16.01.2016 möglicherweise vom BAFA als einschlägig mitgeteilt wurde, da sich auch innerhalb der Güterlisten bestimmte Verschiebungen ergeben haben.

Sofern dies noch nicht erfolgt ist, erscheint daher ratsam, eine Neubewertung Ihrer Güter vorzunehmen und diese in Ihren unternehmensinternen Exportkontrollprogrammen zu implementieren.

## d) Neusortierung der Anhänge

Mit Eintritt des Implementation Day wurden die Anhänge der Iran-Embargoverordnung teilweise inhaltlich geändert und wie folgt neu sortiert:

Neue Regelung	Wesentlicher Inhalt	Alte Regelung
Anhang I	Güter des NSG-Regime	Teilmenge des bisherigen Anhangs I
Anhang II	Sonstige proliferationsrelevante Güter	Bisherige Anhänge II und III
Anhang III	Güter des MTCR-Regimes	Teilmenge des bisherigen Anhangs I
In Anhang II überführt	Sonstige proliferationsrelevante Güter	Anhang III
Ersatzlos aufgehoben	Güter der Erdöl- und Erdgasindustrie, petrochemische Erzeugnisse, Marine-Schlüsselausrüstung, Gold und Edelmetalle	Anhänge IV, IVA, V, VI, VIA, VIB und VII
Anhang VIIA	Industrielle Software	Anhang VIIA
Anhang VIIB	Grafite und Metalle	Anhang VIIB
Anhänge VIII, IX	Namenslisten	Anhänge VIII, IX
Anhang X	Liste der zuständigen Behörden	Anhang X
Ersatzlos aufgehoben	Güterliste für bislang ausgesetzte Beschränkungen	Anhänge XI, XII
Anhänge XIII, XIV	Namenslisten (derzeit noch nicht gefüllt)	



## 2. Welche Verbote gelten fort?

### a) Das Waffenembargo

Das gegen den Iran angeordnete Waffenembargo bleibt unverändert bestehen. Die maßgeblichen Verbote hierfür finden Sie in den §§ 74 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Danach ist der Verkauf, die Ausfuhr, die Durchfuhr, die Einfuhr, der Erwerb und die Beförderung von Rüstungsgütern in den Iran bzw. aus dem Iran untersagt. Ausnahmen von diesen Verboten bestehen nur im Zusammenhang mit kugelsicheren Fahrzeugen, die nicht zum Kampfeinsatz bestimmt sind und ausschließlich zum Schutz des Personals der EU oder ihrer Mitgliedstaaten im Iran verwendet werden sollen. Auch sofern Ausnahmen vom Verbot bestehen, sind jedoch Genehmigungspflichten zu beachten.

#### Woran erkenne ich Rüstungsgüter?

Als Rüstungsgüter gelten alle Güter, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste können Sie auf der Homepage des BAFA ([www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)) unter den Stichworten „Güterlisten“, „Ausfuhrliste“ einsehen.

Daneben bleibt auch die Erbringung von Dienstleistungen, etwa in Form von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten, im Zusammenhang mit Rüstungsgütern verboten (Art. 5 Buchst. a) der Iran-Embargoverordnung – Verordnung (EU) Nr. 267/2012).

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass der Iran ein Waffenembargoland im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ist. Die Ausfuhr nicht-gelisteter Güter ist daher genehmigungspflichtig, wenn diese Güter einer militärischen Endverwendung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 zugeführt werden sollen.

### b) Güter des MTCR (Anhang III Iran-Embargoverordnung)

Auch mit Eintritt des Implementation Day bleiben der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr von Gütern, die von dem Internationalen Exportkontrollregime des MTCR (Missile Technology Control Regime) erfasst sind, verboten. Bei diesen Gütern handelt es sich um eine Untermenge des Anhangs I der EG-Dual-use Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009).

Wie beim Waffenembargo auch, ist hierbei nicht nur die Ausfuhr, sondern auch die Einfuhr, der Erwerb und die Beförderung dieser Güter sowie bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Gütern, insbesondere Technische Hilfe, vom Verbot erfasst (Art. 4a – 4c der Iran-Embargoverordnung).

Daneben gilt auch das sog. Umgehungsverbot nach Art. 41 der Iran-Embargoverordnung fort. Danach ist es verboten, wissentlich und vorsätzlich die oben dargestellten Verbote zu umgehen. Dies kann beispielsweise bei der Ausfuhr (nichtgelisteter) Ersatzteile zum Zweck der Reparatur eines Guts, das von Anhang III Iran-Embargoverordnung erfasst ist, der Fall sein. Da die Reparatur eine Form der sog. „technischen Hilfe“ darstellt, die im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs III Iran-Embargoverordnung verboten ist, sind auch Ausfuhren nicht-gelisteter Güter, die wissentlich und vorsätzlich zum Zweck der Reparatur eines Anhang III-Gutes erfolgen, verboten.

## Woran erkenne ich MTCR-Güter?

Die von den oben beschriebenen Verboten betroffenen MTCR-Güter finden Sie in Anhang III der Iran-Embargoverordnung. Enthalten sind alle Güter, die dem MTCR unterfallen. Bitte beachten Sie, dass Anhang III Iran-Embargoverordnung auch Bezug auf die Codes des Anhang I der EG-Dual-Use VO nimmt. Dies dient jedoch nur der leichteren Identifizierung der Güter des Anhang III Iran-Embargoverordnung. In Zweifelsfällen sind die Texte der Regime-Güterliste maßgeblich. Diese befinden sich in der rechten Spalte der in Anhang III der Iran-Embargoverordnung aufgeführten Tabelle.

Sollten Güter, die in Anhang III aufgeführt sind, auch in Anhang I der Iran-Embargoverordnung aufgeführt sein, so gilt Anhang III und die hiermit zu beachtenden Verbote. Dies gilt auch im Verhältnis zu allen anderen Gütern. Sofern Sie ein Gut ausführen möchten, das sowohl in Anhang III Iran-Embargoverordnung als auch als sog. Gut des Wassenaar Arrangments in Anhang I EG-Dual-use Verordnung genannt ist, ist auch hier das Verbot in Zusammenhang mit Anhang III der Iran-Embargoverordnung vorrangig zu beachten.

## c) Finanzsanktionen / Bereitstellungsverbote / Haftungsmaßstab

Weiterhin verboten bleibt auch die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an Personen, Einrichtungen oder Organisationen, gegen die Finanzsanktionen angeordnet wurden. Dieses Verbot ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen und bezieht sich auf finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Vorteile aller Art. Hierunter fallen somit nicht nur Gelder oder sonstige finanzielle Werte, sondern alle Vorteile, die zur Erzielung von Geldern, Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden können. (Bsp: Lieferung einer Ware, Auszahlung von Bargeld, Arbeitslohn, Kaufpreis, Mietzins, Rücknahme einer Ware gegen Erstattung des Kaufpreises, Vermietung von Gewerberaum). Nicht vom Verbot erfasst ist lediglich die Lieferung bzw. der Verkauf von Waren zum persönlichen Verbrauch.

Der Kreis der vom Bereitstellungsverbot betroffenen Personen, Einrichtungen oder Unternehmen ist im Zuge der Sanktionslockerungen zwar deutlich reduziert worden, in Bezug auf bestimmte Personen, Einrichtungen und Unternehmen gelten die Finanzsanktionen aber fort und sind somit auch weiterhin zu beachten.

Die hiervon betroffenen Personen, Einrichtungen und Unternehmen finden Sie in den Anhängen VIII, IX, XIII und XIV, wobei die Anhänge XIII und XIV derzeit noch nicht gefüllt sind.

**Iranische Entität ist genannt in  
Anhängen VIII und IX VO 267/2012:**



**Bereitstellungsverbot für  
Handelsgüter jeglicher Art**

Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte, dass die Europäische Union derzeit davon absieht, Personen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Aufnahme in die Anhänge VIII und IX durch Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) für unwirksam erklärt wurde, von diesen Anhängen zu streichen. Da diese Entscheidungen nicht durch Änderungs-Rechtsakte umgesetzt werden mussten, werden die Entscheidungen des EuGH bisher in den konsolidierten Fassungen der EU-Rechtsakte nicht berücksichtigt. Die konsolidierten Fassungen erwecken somit den unzutreffenden

Anschein, als bestünden diese Finanzsanktionen fort. Seitens der Europäischen Union wird jedoch an Lösungsansätzen gearbeitet, um diese gerichtlich erfolgten De-Listungen publik zu machen.

### **Gibt es elektronische Hilfsmittel zur Überprüfung der Sanktionslisten?**

Neben einer Vielzahl von Anbietern von Softwarelösungen bietet das Justizportal des Bundes und der Länder die Möglichkeit, einzelne Namen überprüfen zu können. Diese Seite finden Sie unter [www.finanz-sanktionsliste.de](http://www.finanz-sanktionsliste.de)

Bitte beachten Sie, dass eine verbotene Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen auch dann vorliegen kann, wenn der Empfänger oder Endverwender der Güter zwar nicht selbst in den Anhängen VIII oder IX der Iran-Embargoverordnung genannt ist, aber von einem Unternehmen beherrscht wird, das in diesen Anhängen aufgeführt ist. Bei einem solchen Beherrschungsverhältnis (in der Regel: Beteiligungsquote von über 50% oder gesellschaftsrechtliche Sonderrechte, die einen beherrschenden Einfluss einräumen) wird das Vorliegen einer verbotenen mittelbaren Bereitstellung vermutet. Diese Vermutung kann jedoch nach den sog. Ratsschlussfolgerungen der EU (Ratsdokument 9068/13) widerlegt werden, wenn aufgrund einer Bewertung aller Einzelfallumstände davon ausgegangen werden kann, dass das gelieferte Gut der gelisteten Person nicht zugute kommen wird.

Aufgrund des Haftungsmaßstabs des Art. 42 Abs. 2 Iran-Embargoverordnung sind Ausführer nicht unbegrenzt dazu verpflichtet, Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich möglicher Beteiligungsverhältnisse an ihren Kunden zu betreiben. Denn gemäß Art. 42 Abs. 2 Iran-Embargoverordnung können Ausführer nur dann haftbar gemacht werden, wenn sie Kenntnis von dem Verstoß hatten oder Grund zur Annahme, dass sie mit ihrem Handeln gegen die Iran-Embargoverordnung verstoßen. Ob dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger oder Endverwender von einer gelisteten Person beherrscht wird, sollte dem Ausführer nicht der Vorwurf einer verbotenen mittelbaren Bereitstellung gemacht werden können. Bestehende Anhaltspunkte für ein Beherrschungsverhältnis, etwa auf dem Briefkopf des Kunden, dürfen jedoch nicht ignoriert werden. In diesen Fällen empfiehlt sich eine weitere Sachverhaltsaufklärung.

### **Wo finde ich das Ratsdokument 9068/13?**

Das Ratsdokument 9068/13 finden Sie unter:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9068-2013-INIT/de/pdf>

### **d) Verbote der Iran-Menschenrechtsverordnung und sonstige Verbote**

Die Verbote nach der sog. Iran-Menschenrechtsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 359/2011) gelten ebenfalls fort. Betroffen hiervon ist vor allem die Ausfuhr von Gütern, die zu Zwecken der internen Repression eingesetzt werden können (Art. 1a in Verbindung mit Anhang III dieser Verordnung).

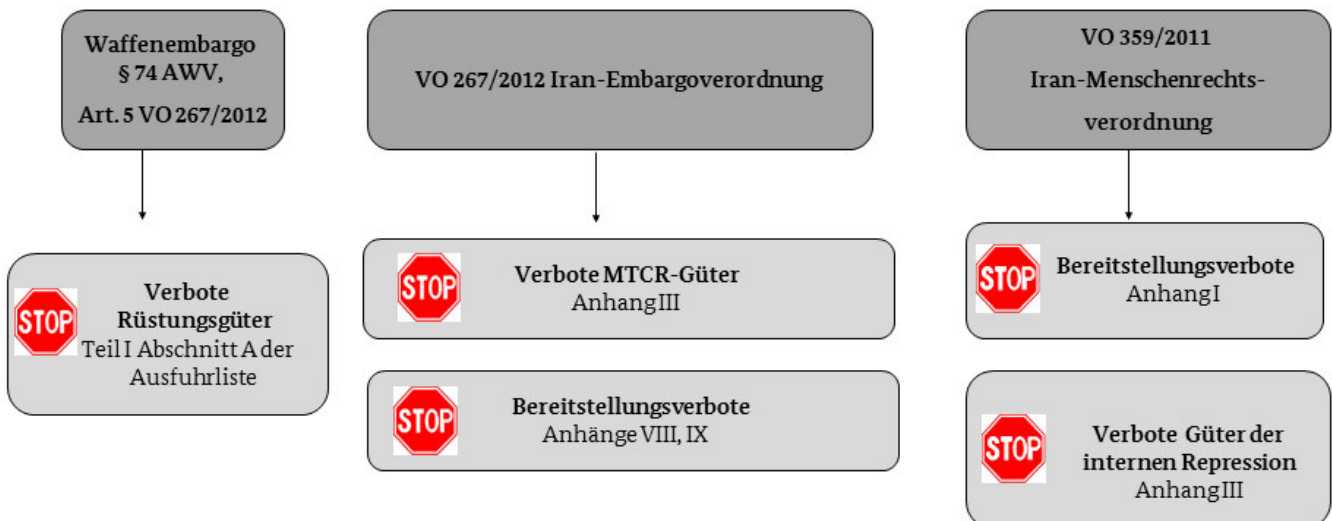
## Woran erkenne ich diese Güter zur internen Repression?

Die Güter der internen Repression finden Sie in Anhang III der Iran-Menschenrechtsverordnung (Verordnung EU Nr. 359/2011). Diese Verordnung finden Sie auf der Homepage des BAFA unter <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/iran/verordnungen/index.html> sowie im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 100, Seite 1, vom 14.04.2011.

Die Iran-Menschenrechtsverordnung verbietet außerdem alle Formen der unmittelbaren und mittelbaren Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an die in Anhang I dieser Verordnung gelisteten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen. Hier gelten die o.g. Aussagen zum Bereitstellungsverbot analog.

Auch alle weiteren Verbote außerhalb der Iran-Embargoverordnung (etwa nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz) gelten weiter fort.

### Aktuelle Rechtslage - Verbote



## 3. Welche Genehmigungspflichten sind zu beachten?

Genehmigungspflichten können sich sowohl aus der Iran-Embargoverordnung als auch aus anderen Vorschriften ergeben. Zu nennen sind:

### a) Genehmigungspflichten der Iran-Embargoverordnung

#### NSG-Güter (Anhang I Iran-Embargoverordnung)

Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von nuklearrelevanten Gütern, die von dem Internationalen Exportkontrollregime der NSG (Nuclear Suppliers Group) erfasst sind, ist genehmigungspflichtig und unterliegen einem besonderem Genehmigungsverfahren (Art. 2a der

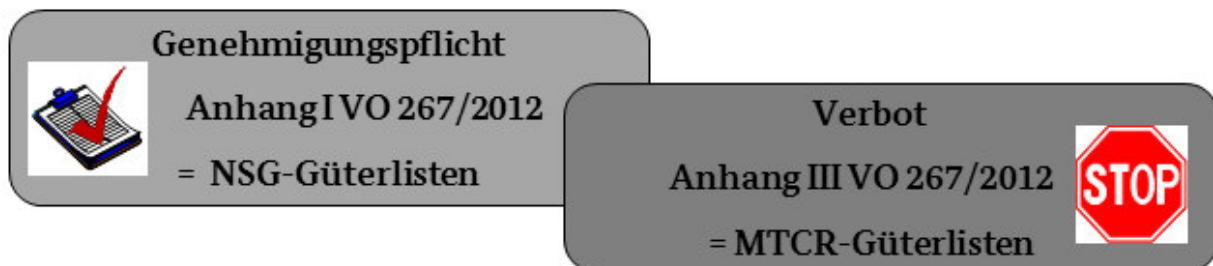
Iran-Embargoverordnung). Diese Güter sind in Anhang I der Iran-Embargoverordnung aufgeführt und stellen eine Teilmenge des Anhangs I EG-Dual-use Verordnung dar. Ebenfalls genehmigungspflichtig ist die Erbringung von Dienstleistungen, etwa in Form von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten (Art. 2a Abs. 1 Buchst. b Iran-Embargoverordnung) im Zusammenhang mit NSG-Gütern, sowie der Kauf, die Einfuhr und die Beförderung von NSG-Gütern aus dem Iran (Art. 2a Abs. 1 Buchst. e)).

### **Woran erkenne ich NSG-Güter und was gilt bei Überschneidungen?**

Die von den oben beschriebenen Genehmigungspflichten betroffenen NSG-Güter finden Sie in Anhang I der Iran-Embargoverordnung. Enthalten sind alle Güter, die der NSG unterfallen.

Bitte beachten Sie, dass Anhang I Iran-Embargoverordnung auch Bezug auf die Codes des Anhang I der EG-Dual-Use VO nimmt. Dies dient jedoch nur der leichteren Identifizierung der Güter des Anhang I Iran-Embargoverordnung. In Zweifelsfällen sind die Texte der Regime-Güterliste maßgeblich. Diese befinden sich in der rechten Spalte der in Anhang I der Iran-Embargoverordnung aufgeführten Tabelle.

Sollten Güter, die in Anhang I aufgeführt sind, auch in Anhang III erfasst sein, so gilt Anhang III und die hiermit zu beachtenden Verbote.



Die durch die Verordnung (EU) 2015/1327 eingeführten Sondergenehmigungstatbestände der Art. 43b und 43c Iran-Embargoverordnung, um dem Iran die ersten grundlegenden Schritte zur Umsetzung des JCPOA zu ermöglichen, werden in modifizierter Form fortgeführt und finden sich nunmehr in den Art. 2d und 2c der Iran-Embargoverordnung. Die Genehmigungspflichten bleiben, da es sich um Güter des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung handelt, bestehen.

### **Sonstige proliferationsrelevante Güter (Anhang II Iran-Embargoverordnung)**

Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Gütern, die von Anhang II der Iran-Embargoverordnung erfasst sind, ist genehmigungspflichtig (Art. 3a der Iran-Embargoverordnung). Diese nun in Anhang II der Iran-Embargoverordnung erfassten Güter, waren bis zum 16.01.2016 in den Anhängen II und III der Iran-Embargoverordnung aufgeführt.

Ebenfalls genehmigungspflichtig ist die Erbringung von Dienstleistungen, etwa in Form von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit diesen Gütern, (Art. 3a Abs. 1 Buchst. b), c) Iran-Embargoverordnung) sowie der Kauf, die Einfuhr und die Beförderung dieser Güter aus dem Iran (Art. 3a Abs. 1 Buchst. e)).

## **Unternehmensbezogene Software (Anhang VIIA Iran-Embargoverordnung)**

Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Software für die Unternehmensressourcenplanung ist, sofern diese Software für die Verwendung in der Nuklear- und der militärischen Industrie speziell konzipiert wurde, genehmigungspflichtig (Art. 10d der Iran-Embargoverordnung). Diese Güter sind in Anhang VIIA der Iran-Embargoverordnung aufgeführt.

Auch hier gilt, dass auch die Erbringung von Dienstleistungen, etwa in Form von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten, im Zusammenhang mit dieser Software genehmigungspflichtig ist.

## **Grafite, Rohmetalle, Metallhalberzeugnisse (Anhang VIIB Iran-Embargoverordnung)**

Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Grafiten, Rohmetallen und Metallhalberzeugnissen ist genehmigungspflichtig, sofern die Güter in Anhang VIIB der Iran-Embargoverordnung aufgeführt sind (Art. 15a der Iran-Embargoverordnung). Auch hier gilt, dass auch die Erbringung von Dienstleistungen, etwa in Form von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten, im Zusammenhang mit diesen Gütern ebenfalls genehmigungspflichtig ist.

Beachten Sie bitte, dass sich die Güterliste des Anhangs VIIB mit Eintritt des Implementation Day inhaltlich geändert und teilweise um weitere Güter ergänzt wurde. Zu nennen sind hier beispielsweise bestimmte Stabstähle (Stangen) aus nichtrostendem Stahl, die in Nr. 2 des Anhangs VIIB erfasst sind. Sofern Sie für die Ausfuhr dieser Güter vor dem 16.01.2016 einen Nullbescheid erhalten haben, gilt dieser nicht mehr fort. Sie müssen daher einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung stellen.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1375 ist am 16.8.2016 eine weitere Änderung des Anhangs VIIB in Kraft getreten, durch die verschiedene Listenpositionen gestrichen wurden. Hierbei handelt es sich in erster Linie um eine Bereinigung der Güterliste um solche Positionen, die zuvor keinen praktischen Anwendungsbereich hatten (sog. „empty boxes“). Eine tiefgreifende inhaltliche Änderung im Hinblick auf die von Anhang VIIB erfassten Güter ist mit dieser Änderung nicht eingetreten.

### **Wie gehe ich mit Anhang VIIB um?**

Anhang VIIB enthält eine Kombination aus HS-Codes und Warenbeschreibung. Soweit den HS-Codes kein „ex“ vorangestellt ist, sind alle Güter betroffen, die von dem genannten HS-Code erfasst sind. Soweit den HS-Codes ein „ex“ vorangestellt wurde, sind nur die Güter betroffen, die sowohl von dem HS-Code erfasst sind als auch der Warenbeschreibung entsprechen.

Daneben sind nur solche Güter erfasst, die den Güterbereichen zugeordnet werden können, die in der Überschrift und den Zwischenüberschriften des Anhangs VIIB beschrieben sind. Die Überschrift und die Zwischenüberschriften können daher den Kreis der erfassten Güter ebenfalls begrenzen.

## Einführen von NSG-Gütern und Gütern des Anhangs II

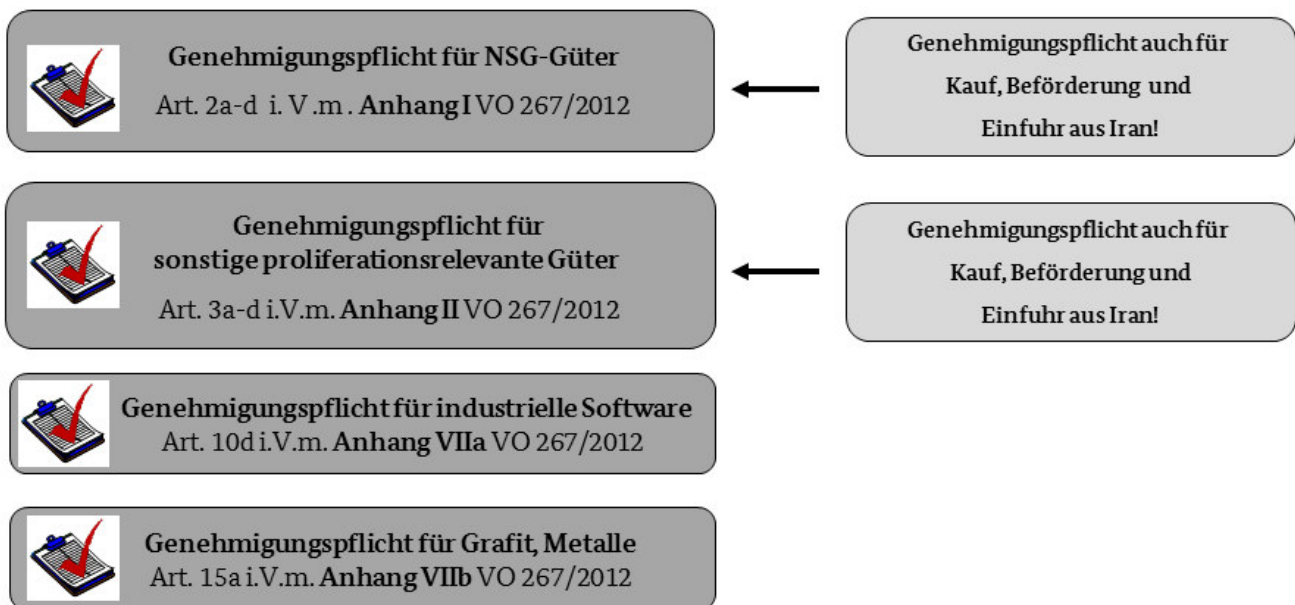
Wie oben bereits dargestellt, ist nicht nur der Verkauf, die Ausfuhr und die Lieferung von NSG-Gütern und Gütern des Anhangs I Iran-Embargoverordnung genehmigungspflichtig, sondern auch deren Kauf, Beförderung und Einfuhr aus dem Iran.

### Wie beantrage ich eine Einfuhrgenehmigung?

Soweit Sie als Einführer in Deutschland niedergelassen sind, stellen Sie den Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung bitte ebenfalls beim BAFA. Hierfür können Sie das Antragssystem ELAN-K2 nutzen. Stellen Sie Ihren Einfuhrantrag bitte als Sonstige Anfrage und verdeutlichen Sie, dass Sie die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung wünschen. Ihr Antrag wird BAFA-intern in einen Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung umgewandelt.

Vielfältige Hinweise zur Nutzung des ELAN-K2-Portals können Sie auf der Homepage des BAFA unter dem Stichwort „Antragstellung“ finden.

### Aktuelle Rechtslage - Genehmigungspflichten



## b) Besonderheiten bei den Verboten und Genehmigungspflichten der Iran-Embargoverordnung

### Empfängerkreis iranische Personen

Soweit Verbote oder Genehmigungspflichten nach der Iran-Embargoverordnung bestehen, müssen Sie unbedingt beachten, dass diese Beschränkungen nicht nur für Ausfuhren in den Iran gelten, sondern ergänzend für alle Ausfuhren an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen weltweit gelten können, unabhängig davon, wo sich diese Personen befinden.

Dies gilt uneingeschränkt für alle Ausfuhren, bei denen der iranische Staat oder eine Behörde dieses Staates der Empfänger ist. Bei weltweiten Ausfuhren an natürliche Personen ist erforderlich, dass diese ihren Aufenthaltsort oder ihren Wohnsitz und damit ihren gewöhnlichen Lebensmittelpunkt im Iran haben.

Bei einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz außerhalb des Irans kommt es darauf an, dass sich diese im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle

- des iranischen Staates oder einer Behörde dieses Staates
- einer natürlichen Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz im Iran

oder

- einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz im Iran

befindet.

Eine direkte oder indirekte Kontrolle ist bei einer Beteiligungsquote von über 50% anzunehmen. Unterhalb der Schwelle der Mehrheitsbeteiligung ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, etwa mit Blick auf gesellschaftsrechtliche Sonderrechte, die der iranischen Person, Organisation oder Einrichtung eine Position vergleichbar einem Mehrheitsgesellschafter einräumen.

### **Vorübergehende Ausfuhren (Messen), Verkauf, Einfuhr, Dienstleistungen u. a.**

Daneben ist zu beachten, dass die Verbote und Genehmigungspflichten der Iran-Embargoverordnung nicht nur für endgültige Ausfuhren in den Iran gelten, sondern auch für vorübergehende Ausfuhren, etwa für die Zwecke einer Messe. Darüber hinaus sind Verbote und Genehmigungspflichten je nach Art des Guts, auch für den Verkauf, für Durchfuhren, Lieferungen, Beförderungen, Einfuhren, Handels- und Vermittlungsgeschäfte (Maklertätigkeiten) sowie Dienstleistungen und Investitionen zu beachten.

#### **Beispiel:**

Wenn Sie eine von Anhang I der Iran-Embargoverordnung erfasste Werkzeugmaschine auf einer Messe im Iran ausstellen möchten, benötigen Sie hierfür auch dann eine Genehmigung, wenn das Gut im Anschluss an die Messe wieder nach Deutschland geliefert werden soll. Auch für die Wiedereinfuhr nach Deutschland benötigen Sie eine Genehmigung, die aber zusammen mit der Ausfuhrgenehmigung erteilt werden kann. Beachten Sie schließlich bitte auch, dass Sie für den Verkauf der Werkzeugmaschine vor Ort eine Genehmigung nach der Iran-Embargoverordnung benötigen.

### **Bestandteile von Gütern**

Im Rahmen der Iran-Embargoverordnung ist des Weiteren die aus der EG-Dual-Use Verordnung stammende sog. Bestandteilsregelung bzw. „Untergangstheorie“ zu beachten. Danach dürfen güterbezogene Kontrollen nicht dadurch unterlaufen werden, dass das erfasste Gut als Bestandteil eines nicht erfassten Guts ausgeführt wird, sofern es weiterhin Hauptelement bleibt und leicht entfernbar ist. In diesem Fall würde - obwohl das gelistete Gut nur ein Bestandteil des ausgeführten Gesamtguts ist - die Genehmigungspflicht für das gelistete Gut bestehen bleiben. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass die Genehmigungspflicht entfällt, wenn das gelistete Gut kein



Hauptbestandteil des auszuführenden Gesamtguts ist und auch nicht leicht entfernt werden kann. Diese Bestandsregelung bzw. „Untergangstheorie“ findet auf alle Güterlisten der Iran-Embargoverordnung inklusive des Anhangs III, Anwendung.

Maßgeblich für das Entfallen des Verbots oder der Genehmigungspflicht ist, dass das gelistete Gut durch den Einbau oder den Zusammenbau seinen Charakter als eigenständiges Gut verliert und nach allgemeiner Anschauung nur noch untergeordneter Teil eines neuen Gesamtprodukts ist. Die Eigenschaft eines Bestandteils als Hauptelement lässt sich hierbei nicht schematisch durch feste Wertgrenzen oder andere Quantifizierungen ermitteln. Vielmehr muss die Beurteilung darüber, ob das gelistete Gut ein Hauptelement bildet anhand qualitativer Merkmale, wie Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Bedingungen, erfolgen.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte, dass für die Nachlieferung eines gelisteten Ersatzteils Verbote und Genehmigungspflichten voll zum Tragen kommen. Die „Untergangstheorie“ greift insofern nicht.

### **Beispiele:**

Wenn Sie einen in Anhang I gelisteten Frequenzumwandler ausführen möchten, der fest in Industriemaschinen eingebaut ist, verliert dieser seinen Charakter als eigenständiges Gut. Nach dem äußeren Erscheinungsbild wird kein Frequenzumwandler, sondern eine Industriemaschine ausgeführt. Ob die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist, hängt nicht mehr von dem Frequenzumwandler ab, sondern davon, ob die Industriemaschine der Exportkontrolle unterfällt.

Sofern Ihr Frequenzumwandler jedoch lediglich mit einer untergeordneten Baugruppe ausbaubar verbunden ist, beispielsweise damit Ihr Kunde diesen Frequenzumwandler leichter und kostengünstiger mit einer bestehenden Anlage verbinden kann, würde diese Baugruppe weiterhin maßgeblich durch den Frequenzumwandler geprägt. Nach dem äußeren Erscheinungsbild wird weiterhin der Frequenzumwandler ausgeführt. Diese Ausfuhr ist genehmigungspflichtig, wenn der Frequenzumwandler das Hauptelement der Baugruppe ist.

Die Nachlieferung eines in Anhang I gelisteten Frequenzumwandlers als Ersatzteil ist stets genehmigungspflichtig, also auch dann, wenn der Charakter als eigenständiges Gut nach Einbau verloren gehen würde.

Daneben kommt es darauf an, ob das gelistete Gut von dem Gesamtprodukt leicht entfernt werden kann. Leichte Entfernbarkeit liegt vor, wenn die Trennung vom Gesamtprodukt ohne größeren technischen Aufwand möglich und wirtschaftlich nachvollziehbar ist. Hierdurch soll eine Umgehung von Ausfuhrbeschränkungen verhindert werden, die eintreten könnte, wenn zwar ein anderes Produkt ausgeführt wird, aber es dem Kunden letztlich nur darum geht, das gelistete Gut zu erhalten. Die bloße Möglichkeit, das gelistete Gut wieder ausbauen zu können, reicht daher nicht aus. Vielmehr muss der Kauf des Gesamtprodukts mit der Absicht, lediglich das gelistete Gut zu erhalten, auch wirtschaftlich sinnvoll sein.

**Beispiel:**

Die Ausfuhr eines nicht gelisteten zivilen Passagierflugzeugs ist nicht deshalb genehmigungspflichtig, weil ein gelisteter Kreiselkompass fest in dieses Flugzeug eingebaut ist. Bereits nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise kann nicht angenommen werden, dass der Käufer ein vollwertiges Passagierflugzeug erwirbt, nur um in den Besitz des gelisteten Kreiselkompasses zu gelangen.

**c) Sonstige allgemeine Genehmigungspflichten**

Ergänzend zu den Verboten und Genehmigungspflichten der Iran-Embargoverordnung sind auch die sonstigen Genehmigungspflichten zu beachten, die sich aus den allgemeinen exportkontrollrechtlichen Vorschriften oder aus der Iran-Menschenrechtsverordnung ergeben können.

**Hinweis zu den sonstigen Genehmigungspflichten**

Soweit die Iran-Embargoverordnung keine Verbote oder Genehmigungspflichten vorsieht, bedeutet dies nicht, dass Ausfuhren und sonstige Rechtsgeschäfte immer genehmigungsfrei möglich sind. Vielmehr sind immer auch die Genehmigungspflichten der übrigen Vorschriften zu beachten.

Sonstige allgemeine Genehmigungspflichten ergeben sich in exportkontrollrechtlicher Hinsicht vor allem aus den folgenden Vorschriften:

**Gelistete Dual-use Güter (WA-Regime, Australische Gruppe)**

Die Iran-Embargoverordnung enthält seit dem Implementation Day nur noch eigene Regelungen bezüglich der gelisteten Güter der Internationalen Exportkontrollregime der NSG und des MTCR. Für die anderen gelisteten Dual-use Güter des Wassenaar Arrangements und der Australischen Gruppe enthält die Iran-Embargoverordnung keine eigenen Regelungen, insbesondere keine Verbote, mehr. Die Ausfuhr dieser Güter ist aber nicht genehmigungsfrei möglich. Vielmehr gilt hier die allgemeine Genehmigungspflicht des Art. 3 der EG-Dual-use Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009).

**Woran erkenne ich diese gelisteten Dual-use Güter?**

Die gelisteten Dual-use Güter finden Sie in Anhang I der EG-Dual-use Verordnung. Anhang I der EG-Dual-use Verordnung finden Sie auf der Homepage des BAFA unter [http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/anhaenge\\_egdualusevo/index.html](http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/anhaenge_egdualusevo/index.html)

sowie im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 134, Seite 1, vom 29.05.2009. Die aktuelle Fassung der Anhänge I ff der EG-Dual-use Verordnung finden Sie im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 340, S. 1 vom 24.12.2015

Beachten Sie hierbei aber bitte, dass Anhang I der EG-Dual-use Verordnung auch die Güter der NSG und des MTCR umfasst. Bei Ausfuhren in den Iran müssen Sie daher zuerst prüfen, ob Ihre Güter von den Anhängen I oder III der Iran-Embargoverordnung erfasst sind. Erst wenn dies nicht der Fall ist, müssen Sie ihr Augenmerk auf Anhang I der EG-Dual-use Verordnung richten. Zu nennen sind hier beispielsweise Werkzeugmaschinen, die sowohl von der Nummer 1.B.2 des Anhangs I Iran-Embargoverordnung als auch von Nr. 2B001 des Anhangs I der EG-Dual-use Verordnung erfasst sein können.

## Nationale Dual-use Güter (Teil I B der Ausfuhrliste)

Die Ausfuhr von Dual-use Gütern, die in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst sind (sog. 900'er-Güter) ist ebenfalls genehmigungspflichtig, soweit der Iran in der jeweiligen Ausfuhrlistennummer als erfasstes Bestimmungsziel genannt ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV).

### Woran erkenne ich diese „900'er-Dual-use Güter“?

Die national gelisteten 900'er-Dual-use Güter finden Sie in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste. Diesen können Sie auf der Homepage des BAFA ([www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)) unter den Stichworten „Güterlisten“, „Ausfuhrliste“ einsehen

## Nichtgelistete Dual-use Güter

Auch bei den nichtgelisteten Dual-use-Gütern ist die EG-Dual-use Verordnung zu beachten, soweit die Iran-Embargoverordnung, wie insbesondere in den Anhängen II, VIIA, VIIB, keine vorrangigen Regelungen trifft.

Bei den nichtgelisteten Dual-use Gütern können sich Ausfuhrbeschränkungen aufgrund der Ihnen bekannten Verwendung im Iran ergeben. Maßgeblich ist Art. 4 der EG-Dual-use Verordnung sowie § 9 AWV. Danach müssen Sie das BAFA über die von Ihnen beabsichtigte Ausfuhr unterrichten, wenn Sie Kenntnis davon haben, dass diese Güter dazu bestimmt sind, im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder Raketentechnologie oder im Zusammenhang mit militärischen Endverwendungen im Sinne des Art. 4 Abs. 2 EG-Dual-use Verordnung verwendet zu werden.

Auch bei einer Ihnen bekannten Verwendung im Zusammenhang mit zivilen Nuklearanlagen müssen Sie das BAFA über die beabsichtigte Ausfuhr unterrichten.

### Hinweis zu nichtgelisteten Gütern

Soweit Sie das BAFA über die beabsichtigte Ausfuhr vorher zu unterrichten haben, müssen Sie abwarten, ob das BAFA Ihnen die Ausfuhr gestattet. Es ist daher nicht zulässig, das BAFA über die beabsichtigte Ausfuhr zu unterrichten und unmittelbar danach die Ausfuhr vorzunehmen.

## Kommunikationsüberwachungstechnik

Die Ausfuhr von Kommunikationsüberwachungstechnik in den Iran ist genehmigungspflichtig, wenn diese

- in Anhang IV der Iran-Menschenrechtsverordnung,
- in Anhang I EG-Dual-use-Verordnung oder
- in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste

genannt ist.

### Hinweis zur Kommunikationsüberwachungstechnik

Unter dem Begriff „Kommunikationsüberwachungstechnik“ versteht man im Allgemeinen Güter, die dazu dienen, Kommunikationswege zu überwachen bzw. den Kommunikationsverkehr abzuhören und/oder aufzuzeichnen. Zu diesen Gütern können u.a. gehören: Satellitenüberwachungslösungen, IMSI-Catcher und Ausrüstung, die Sprechererkennung, semantische Verarbeitung oder Deep Package Inspection ermöglicht.

## Feuerwaffen nach der Feuerwaffenverordnung

Die Ausfuhr von Feuerwaffen nach Anhang I der Feuerwaffenverordnung (Verordnung EU Nr. 258/2012) in den Iran ist nach Art. 4 der Feuerwaffenverordnung genehmigungspflichtig. Soweit diese Feuerwaffen gleichzeitig von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind und damit Rüstungsgut sind, ist das oben beschriebene Waffenembargo vorrangig zu beachten. Die Ausfuhr dieser Feuerwaffen ist Ihnen dann verboten.

### Hinweis zur Feuerwaffenverordnung

Soweit Sie Feuerwaffen ausführen möchten, die von Anhang I der Feuerwaffenverordnung erfasst sind, müssen Sie unbedingt prüfen, ob diese Feuerwaffen auch von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind. Sofern die Feuerwaffen auch unter Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste fallen, gilt das Waffenembargo.

Die Feuerwaffenverordnung finden Sie auf der Homepage des BAFA unter

[http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/vorschriften/feuerwaffen\\_vo/index.html](http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/vorschriften/feuerwaffen_vo/index.html)

sowie im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 94, Seite 1, vom 30.03.2012.

## Güter der Anti-Folterverordnung

Soweit Sie Güter ausführen möchten, die von der Anti-Folterverordnung erfasst sind (Anhänge II, III der Verordnung EG Nr. 1236/2005) müssen Sie danach unterscheiden, ob diese Güter von Anhang II oder von Anhang III dieser Verordnung erfasst werden.

Die Ausfuhr von Gütern des Anhangs II ist verboten, während die Ausfuhr von Gütern des Anhangs III eine vorherige Genehmigung erfordert.

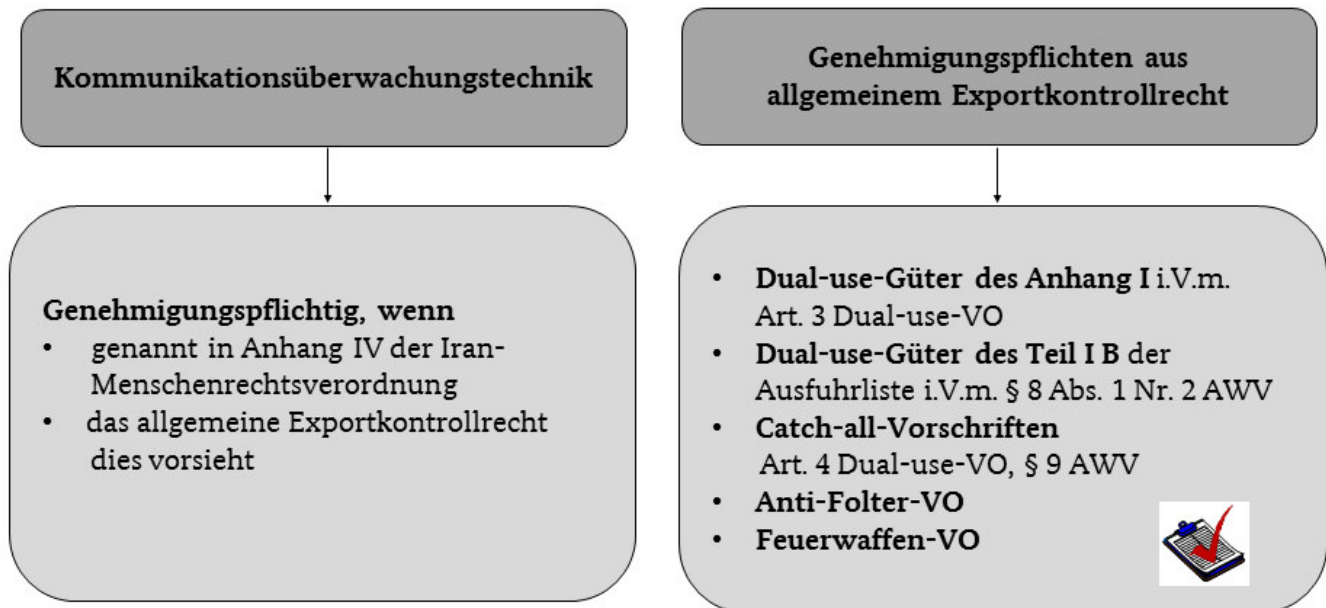
### Hinweis zur Anti-Folterverordnung

Die Anti-Folterverordnung finden Sie auf der Homepage des BAFA unter

[http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/vorschriften/antifolter\\_vo/index.html](http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/vorschriften/antifolter_vo/index.html)

sowie im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 200, Seite 1, vom 30.07.2005.

## Aktuelle Rechtslage – Sonstige Genehmigungspflichten



## 4. Welche Verbote und Genehmigungspflichten sind ersatzlos weggefallen?

Durch den Eintritt des Implementation Days und das endgültige Inkrafttreten der Verordnungen (EU) 2015/1861 und 2015/1862 wurden insbesondere sog. Wirtschaftssanktionen aufgehoben, die zuvor – zumindest teilweise – bereits ausgesetzt waren. Neben bestimmten Ein- und Ausfuhrverboten ist hier insbesondere auch die bisherige Genehmigungspflicht für Geldtransfers von bzw. an iranische Personen, Einrichtungen und Organisationen hervorzuheben. Entfallen sind somit folgende Verbote und Genehmigungspflichten:

- Verbot der Einfuhr und Beförderung von Erdöl, Erdölerzeugnissen, petrochemischen Erzeugnissen und Erdgas (ehemalige Anhänge IV, IVA, V),
- Verbote in Bezug auf Schlüsselausrüstung für die iranische Erdöl- und Erdgasindustrie sowie für die petrochemische Industrie (ehemals Anhänge VI, VIA),
- Verbote in Bezug auf Marineschlüsselausrüstung (ehemals Anhang VIB),
- Verbot der Ein- und Ausfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten (ehemals Anhang VII),
- Verbot der Ausfuhr von Banknoten und Münzen an die iranische Zentralbank (ehemals Art. 16)
- Verbot des Zurverfügungstellens von Öltankern (ehemals Art. 37b),
- Genehmigungspflicht für Geldtransfers (ehemalige Art. 30, 30a)

# III. Wann ist das BAFA für die Genehmigung zuständig?

---

Das BAFA ist grundsätzlich zuständig, wenn sich die Genehmigungspflicht auf die Lieferung von Gütern oder auf die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern bezieht. Soweit Sie eine derartige Genehmigungspflicht zu beachten haben, müssen Sie danach unterscheiden, ob sich die Genehmigungspflicht aus den EU-Verordnungen ergibt oder aus der AWW.

## 1. Genehmigungspflichten nach den EU-Verordnungen (Niederlassungsprinzip)

Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung ist die Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Ausführer niedergelassen ist. Es findet demnach das Niederlassungs- und nicht des sog. Belegenheitsprinzip (Ort der Güter) Anwendung.

### **Fallbeispiel 1:**

Die Güter befinden sich in Deutschland, wo auch der Ausführer niedergelassen ist. Hier ist eine Ausfuhrgenehmigung in Deutschland beim BAFA zu beantragen.

### **Fallbeispiel 2:**

Möchte ein in Frankreich niedergelassener Ausführer Güter des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, die sich in Deutschland befinden, nach Iran ausführen, so ist nicht das BAFA, sondern die französische Exportkontrollbehörde zuständig für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung. Die dann erteilte Genehmigung ist in der gesamten Union gültig, d.h. es wird für die direkte Ausfuhr der Güter aus Deutschland nach Iran keine „weitere“ deutsche Genehmigung benötigt.

### **Fallbeispiel 3:** Verbringung mit Kenntnis von anschließender Ausfuhr in Iran

Die Güter des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 sollen zunächst von Deutschland in die Niederlande verbracht werden und der in Deutschland ansässige Ausführer/ Verbringer hat bereits Kenntnis, dass die Güter von dort nach Iran ausgeführt werden sollen. In diesem Fall ist für den Güterverkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden eine Verbringungsgenehmigung beim BAFA zu beantragen und für die Ausfuhr von den Niederlanden nach Iran eine niederländische Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

## 2. Genehmigungspflichten nach der AWW (Belegenheitsprinzip)

Bei Genehmigungspflichten nach der AWW, d. h. insbesondere bei der Ausfuhr der 900'er-Güter des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWW, ist das BAFA immer dann zuständig, wenn sich die Güter in Deutschland befinden.

### **3. Beteiligung der Vereinten Nationen (Beschaffungskanal)**

Anträge in Bezug auf die NSG-gelisteten Güter des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung müssen bis auf ganz wenige Ausnahmen (vgl. Art. 2d) Iran-Embargo-Verordnung) vor Erteilung der Genehmigung von der Bundesregierung dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vorgelegt werden, der diese Anträge an eine eigens nach dem JCPOA eingerichtete Arbeitsgruppe (Procurement Working Group) weiterleitet (sog. Procurement Channel oder „Beschaffungskanal“). Die beantragte Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn diese Arbeitsgruppe der Genehmigungserteilung zugestimmt hat.

Für Sie bedeutet dies in erster Linie, dass Sie bei Ausfuhren NSG-gelisteter Güter in den Iran deutlich mehr Zeit einplanen müssen. Daneben sollten Sie bereits bei Antragstellung alle relevanten Informationen vollständig und ordnungsgemäß mitteilen, um zeitaufwändige Rückfragen zu vermeiden. Mit der Einspeisung in den sog. Procurement Channel ist die Folge verbunden, dass alle von Ihnen übermittelten Daten auch an ausländische dritte Stellen weitergegeben werden, die hier eingebunden sind. (Siehe zum Beschaffungskanal ausführlich Punkt 4 weiter unten).

## IV. Wie stelle ich einen Antrag beim BAFA?

---

### 1. Allgemeiner Hinweis zu Anfragen und Anträgen mit Bestimmungsland Iran

Grundsätzlich gilt – wie bei anderen gesetzlichen Verbote und Beschränkungen auch –, dass die Einhaltung der Sanktionsvorschriften von allen Personen und Unternehmen im Außenwirtschaftsverkehr in eigener Verantwortung sicherzustellen ist. Insofern ist es Ihre Verantwortung festzustellen, ob Sie von den Sanktionsmaßnahmen gegen den Iran betroffen sind.

Sofern Sie in begründenden Fällen nicht sicher sind, ob Ihr Ausfuhrvorhaben unter die in diesem Merkblatt dargestellten Beschränkungen fällt, können Sie beim BAFA einen Antrag oder eine Anfrage zu Ihrem Ausfuhrvorhaben stellen. Anfragen oder Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung bzw. eines Nullbescheides werden in technischer und juristischer Hinsicht vollständig und umfassend nach allen in Betracht kommenden Verbotstatbeständen und Genehmigungspflichten des nationalen Rechts und der Vorgaben der EU-Verordnungen überprüft. Dies bedeutet insbesondere, dass die Prüfung der Zulässigkeit des Ausfuhrvorhabens nicht auf eine bloße Bewertung der Gütererfassung und der güterbezogenen Verbote und Genehmigungspflichten beschränkt ist. Vielmehr werden alle Verbote und Beschränkungen sämtlicher einschlägiger Vorschriften, insbesondere auch das Verbot der Erbringung technischer Hilfen sowie das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, geprüft. Diese umfassende Prüfung benötigt Zeit.

Die rechtliche Bewertung basiert auf den von Ihnen übermittelten Angaben und Informationen zum Sachverhalt. Daher sollten Sie sich im Interesse einer zügigen und sachgerechten Bearbeitung schon im Vorfeld der Antragstellung bewusst machen, welche Unterlagen und Informationen zur Bearbeitung benötigt werden und auf vollständige und aussagekräftige Angaben und Unterlagen achten. Etwaige Rückfragen können so vermieden werden. Welcher Zeitbedarf einzuplanen ist, hängt vom konkreten Einzelfall ab und lässt sich nicht pauschal festlegen.

#### **Hinweise zur Antragstellung**

Vielfältige Hinweise zur Antragstellung und der Nutzung des ELAN-K2-Portals können Sie auf der Homepage des BAFA unter dem Stichwort „Antragstellung“ finden. Daneben hat das BAFA ein Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“ veröffentlicht, in dem im Einzelnen beschrieben ist, wie Sie mit dem BAFA kommunizieren können und wer Ihre Ansprechpartner sind. Sie finden das Merkblatt hier:

[http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/merkblatt\\_exportkontrolle\\_und\\_das\\_bafa.pdf](http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/merkblatt_exportkontrolle_und_das_bafa.pdf)

Da bei NSG-Gütern des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung bis auf ganz wenige Ausnahmen vielfältige internationale Abstimmungen erfolgen müssen, sollten Ihre Angaben so umfangreich wie möglich sein. Beachten Sie auch, dass – je nach Einzelfall – Ihre Angaben und Unterlagen anderen Stellen und Staaten zur Bewertung vorgelegt werden können.



## 2. In welcher Form ist der Antrag einzureichen?

Das BAFA bietet Ihnen die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung mit dem BAFA-Antragssystem „ELAN-K2“. Mit dem ELAN-K2 System können fast alle im Ausfuhrbereich benötigten Anträge online gestellt und beim BAFA eingereicht werden. Die Nutzung dieser elektronischen Möglichkeit wird allen Antragstellern empfohlen, da dieses System eine vollständig papierlose Antragstellung inklusive Hochladen aller notwendigen Unterlagen zum Antrag, ermöglicht. Der Zugang zu dem System erfolgt über [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info). Dort finden Sie auch verschiedene Merkblätter zur Nutzung des Portals, wie z. B. die „Anleitung zur Anwendung ELAN-K2“ und den Link zum „Login und Registrierung ELAN-K2“.

Wenn Sie sich in dem System eingeloggt haben und auf den Punkt „Neue Vorgänge“ klicken, gelangen Sie zu der Übersicht der in dem System angebotenen Antragsarten.

Neben der Nutzung des ELAN-K2 Systems über das Onlineportal auf der BAFA Internetseite, besteht auch die Möglichkeit der Anbindung an firmeninterne Softwaresysteme (ERP-Systeme) mittels Schnittstelle. Firmen, die sich für diesen Weg der Antragstellung interessieren, stellt das BAFA unter dem Titel „Informationen zum ELAN-K2 Webservice“ eine Dokumentation zum Herunterladen bereit.

In Ausnahmefällen können Sie Anträge auch in Papierform stellen. Hierzu muss ein formgebundener Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-/ Verbringungsgenehmigung beim BAFA eingereicht werden. Hierfür sind die Antragsformulare AG, AG/ W, AG/ E1 und AG/ E2 vorgeschrieben. Sie sind im Formularhandel und bei den meisten Industrie- und Handelskammern erhältlich. Wir empfehlen Ihnen allerdings die Nutzung des ELAN-K2-Online-Portals. Wenn Sie sich für die empfohlene Nutzung des ELAN-K2 entscheiden, können z. B. Rückfragen des BAFA schnell und medienbruchfrei über das elektronische System erfolgen. Daneben eröffnet ELAN-K2 die Möglichkeit beliebig viele Anträge gleichzeitig zu bearbeiten und das Anlegen von Vorlagen für die Antragstellung immer wiederkehrender Geschäftsvorgänge.

### **Hinweis zu Hilfen**

Für Fragen zum ELAN-K2 Portal hat das BAFA eine Hotline eingerichtet. Diese erreichen Sie unter der Telefonnummer 06196 908-1613.

## 3. Welche Unterlagen müssen beigelegt werden?

### a) Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen

Bei Exportvorhaben ist es in der Regel notwendig, dem BAFA einen Ausfuhrverantwortlichen zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich und muss Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung sein. Bei Ausfuhren in den Iran ist ein Ausfuhrverantwortlicher zu benennen bei Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für

- Ausfuhren von Gütern des Anhangs I EG-Dual-use-Verordnung bzw. Anhang I der Iran-Embargoverordnung sowie bei
- Ausfuhren für Güter des Teils I B der Ausfuhrliste.

Die Formulare erhalten Sie auf der Internetseite des BAFA ([www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)) unter dem Stichwort „Antragstellung“. Das Formular AV1 wird für die Benennung des Ausfuhrverantwortlichen benötigt und ist mit einem aktuellen Handelsregisterauszug einzureichen. Für die Erklärung des Ausfuhrverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme ist das Formular AV2 auszufüllen und jährlich zu erneuern. Soweit Sie bereits einen Ausfuhrverantwortlichen bestellt haben, ist eine erneute Bestellung zum Zwecke der Teilhabe am Iran-Geschäft nicht erforderlich.

### b) Endverbleibsdokumente

Für genehmigungspflichtige Ausfuhren gelisteter Güter ist mit der Antragstellung grundsätzlich ein Endverbleibsdokument vorzulegen. Auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten wird in der Regel nur bei vorübergehenden Ausfuhren verzichtet (siehe dazu aber weiter unten). Bei den Endverbleibsdokumenten wird zwischen privaten und amtlichen Endverbleibserklärungen (EVE) sowie den staatlichen sog. International Import Certificates (IC) unterschieden, wobei International Import Certificates (IC) bei Ausfuhren in den Iran nicht genutzt werden können. Einzelheiten zu den Endverbleibsdokumenten enthält die BAFA-Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente.

#### Hinweis zu den Formularmustern

Die BAFA- Formularmuster zur genehmigungspflichtigen Ausfuhr der Güter, die nicht dem Iran-Embargo unterfallen (vgl. S. 8ff), können auf der Internetseite des BAFA eingesehen und heruntergeladen werden.

- **Private Endverbleibserklärung (EVE)**

Eine private EVE enthält die Erklärungen des Empfängers oder Endverwenders, der eine Person des Privatrechts ist, über den Endverbleib und die Verwendung der Güter. Der Inhalt der EVEen kann nach Bestimmungsland, Empfänger, Endverwender und Art der Güter variieren. Die EVE muss den vom BAFA vorgegebenen Textmustern entsprechen und den Briefkopf des Empfängers enthalten.

- **Amtliche Endverbleibserklärung (EVE)**

Amtliche Endverbleibserklärungen sind erforderlich, wenn die auszuführenden Güter an einen staatlichen Endverwender geliefert werden, also Abnehmer (oder zumindest mittelbarer Abnehmer) der Empfangsstaat ist. Als amtliche Endverbleibserklärung ist auch eine private Erklärung anzuerkennen, sofern diese von einer staatlichen Stelle bestätigt wird.

- **Ausfuhr von Gütern der Anhänge I und II Iran-Embargoverordnung**

Bei der Ausfuhr von Gütern der Anhänge I und II der Iran-Embargoverordnung werden spezielle Endverbleibserklärungen benötigt.

Die Endverbleibserklärung für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Iran-Embargo-VO muss auf dem Briefbogen der zuständigen staatlichen Stelle im Iran abgegeben werden und sowohl von dem Endverwender der Güter als auch von der zuständigen staatlichen Stelle im Iran unterzeichnet werden. Welche staatliche Stelle im Iran zuständig ist, hängt von der beabsichtigten Endverwendung des Gutes ab. Bei einer Verwendung im iranischen Nuklearprogramm ist die Endverbleibserklärung von der Atomic Energy Organization of Iran (AEOI) zu unterzeichnen. Bei sonstigen Endverwendungen ist die Endverbleibserklärung zu unterzeichnen von dem:

Ministry of Industry, Mine and Trade of Iran  
 Director General for Import & Export Regulation  
 Teheran International Fairground  
 Chamran Highway  
 P.O. Box: 1148-19395  
 Teheran, Iran

Ansprechpartner hierzu sind unter den Telefonnummern: +9821 226640-16/-17/-18 und unter folgender Internetadresse zu erreichen: [www.tpo.ir](http://www.tpo.ir)

**Wichtiger Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass die Endverbleibserklärung für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Iran-Embargo-VO zwingend auf dem Briefbogen der zuständigen staatlichen Stelle im Iran abgegeben werden und sowohl von dem Endverwender der Güter als auch von der zuständigen staatlichen Stelle im Iran unterzeichnet werden muss!

Bei der Ausfuhr von Gütern des Anhangs II der Iran-Embargoverordnung ist die Endverbleibserklärung auf dem Briefkopf des Kunden im Iran abzugeben und von diesem zu unterzeichnen. Eine darüber hinausgehende Unterzeichnung durch staatliche Stellen des Iran ist nicht erforderlich.

**Hinweis zu den speziellen Endverbleibserklärungen für Ausfuhren von Anhang I und Anhang II-Gütern:**

Die speziellen Endverbleibserklärungen für Ausfuhren von Anhang I und Anhang II-Gütern in den Iran finden Sie auf der Homepage des BAFA unter:

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/iran/index.html>

### **Hinweis zur Vorlage von Endverbleibserklärungen bei vorübergehenden Ausfuhren:**

Aufgrund der internationalen Vorgaben kann – abweichend von den allgemeinen Regelungen – auch für die vorübergehende Ausfuhr in den Iran, beispielsweise zur Präsentation auf Messen, die Vorlage einer Endverbleibserklärung erforderlich sein.

#### **• Ausfuhren sonstiger Güter**

Sofern Sie sonstige Güter des Anhangs I der EG-Dual-use-Verordnung in den Iran ausführen möchten, nutzen Sie bitte die gängigen Endverbleibserklärungen des BAFA zu Dual-use Gütern.

Bei Ausfuhren von Gütern der Anhänge VIIA, VIIB sowie von nichtgelisteten Gütern in den Iran bleibt die bisherige Praxis unverändert. Die Einreichung formgebundener Endverbleibserklärungen ist nicht zwingend erforderlich, kann aber vom BAFA im Rahmen der Antragsbearbeitung angefordert werden.

### **c) Technische Unterlagen**

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag alle erforderlichen (technischen) Unterlagen bei, z. B. Prospekte und Datenblätter, die eine technische Beurteilung und Einstufung der Güter nach den einschlägigen Güterlisten ermöglichen. Es ist erforderlich, eine möglichst detaillierte technische Güterbeschreibung beizufügen. Hierbei geht es vor allem um folgende Angaben:

- Korrekte und vollständige Bezeichnung des Gutes (einschließlich Handelsname, Typenbezeichnung, Artikelnummer),
- Ausführliche technische Beschreibung, am besten belegt durch ein technisches Datenblatt, einen Prospekt oder durch andere technische Unterlagen (bitte beachten Sie ggf. auch die für bestimmte Güter bestehenden besonderen Fragebögen zur Einstufung, die Sie auf der BAFA Homepage „Ausfuhrkontrolle“ unter „Güterlisten“ finden); ein Material Sicherheitsdatenblatt (MSDS) reicht in der Regel nicht aus,
- Angaben zur konkreten Verwendung

Zur Erleichterung dieser Angaben hat das BAFA zu Koordinationsmessmaschinen sowie zu Werkzeugmaschinen einen Fragebogen entwickelt, der dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung beigelegt werden sollte. Auf diese Weise können zeitaufwändige Rückfragen vermieden werden.

### **Hinweis zu den technischen Unterlagen**

Die Fragebögen und die Hinweise zu Technischen Auskünften finden sie unter

[http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/frageboegen\\_einstufung/index.html](http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/frageboegen_einstufung/index.html) bzw. unter

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/auskunft/index.html>

### **d) Weitere Unterlagen**

Ausfuhranträgen für in Anhang I der EG-Dual-use-VO aufgeführte Güter sind in der Regel Kopien von relevanten Vertragsunterlagen sowie aussagekräftige Firmenprofile (Eigendarstellungen) und Rollenbeschreibungen aller Beteiligten in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Bei den Firmenprofilen genügen in der Regel Auszüge aus den Internetauftritten, die Auskunft über

Adressdaten, die Tätigkeiten bzw. das Produktspektrum der Beteiligten sowie über etwaige Beherrschungs- und Beteiligungsverhältnisse geben können. Auch das Beifügen von Projektbeschreibungen oder weitergehenden Erläuterungen des Ausfuhrvorhabens helfen Nachfragen des BAFAs zu vermeiden.

## **4. Weitere Besonderheiten bei der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I Iran-Embargoverordnung („Beschaffungskanal“)**

Bei der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung müssen die Anträge bis auf ganz wenige Ausnahmen (vgl. Art. 2d Iran-Embargo-Verordnung) vor Genehmigungserteilung dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vorgelegt werden („Procurement Channel“ oder „Beschaffungskanal“). Damit verbunden ist die Folge, dass alle von Ihnen übermittelten Daten auch an ausländische dritte Stellen weitergegeben werden, die in den „Procurement Channel“ eingebunden sind. Unvollständige oder nicht nachvollziehbare Anträge werden von dortiger Seite vermutlich zurückgewiesen werden. Sie sollten daher ganz besondere Aufmerksamkeit auf die Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der Antragsunterlagen legen und etwaige Unstimmigkeiten aufklären. Rückfragen und Rückantworten an die Vereinten Nationen sind nicht möglich.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Endverbleibserklärung für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Iran-Embargo-VO zwingend auf dem Briefbogen der zuständigen staatlichen Stelle im Iran abgegeben werden und sowohl von dem Endverwender der Güter als auch von der zuständigen staatlichen Stelle im Iran unterzeichnet werden muss.

### **a) Möglichst umfassende Darstellung aller Beteiligten**

Daneben empfiehlt es sich, bei Antragstellung frühzeitig alle Beteiligten möglichst umfassend zu benennen. Dies schließt auch Informationen zu Beteiligten im Ausland, beteiligte Finanzinstitute sowie den mit der Lieferung zu beauftragenden Spediteur und dessen beabsichtigte Transportroute ein, soweit diese Ihnen bereits bekannt sind.

Nur die von Ihnen angegebenen Beteiligten können von einer Zustimmung der Vereinten Nationen und der entsprechenden Genehmigung des BAFA erfasst werden. Spätere Änderungen des Genehmigungssachverhalts ist bei den Vereinten Nationen nicht möglich. Auch Nachträge und sonstige Anpassungen, wie z. B. die Aufnahme weiterer Beteiligter, ist regelmäßig nicht möglich. Hier bedarf es eines neuen Antrags, der den Vereinten Nationen erneut vorgelegt werden muss.

### **b) Präzise Güterbeschreibung (möglichst auf Englisch)**

Daneben weist das BAFA darauf hin, dass bei der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung keine Verfahrenserleichterungen gewährt werden können. Dies schließt auch Genehmigungen für Ausfuhren von Gütern aus, die ihrer Art und Menge nach nur unspezifisch genannt werden. Die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung pauschal für „Ersatzteile in einem Wert von x der Hauptsache“ ist bis auf weiteres nicht möglich. Sie müssen daher Art und Menge der Güter

genau beschreiben. Soweit Sie zusammen mit der Ausfuhr der Hauptsache auch die Ausfuhr bestimmter Ersatzteile mitbeantragen wollen, müssen Sie vorher prüfen, welche Ersatzteile in welchem Wert Sie mitbeantragen wollen. Eine nachträgliche Änderung dieses Umfangs bedarf regelmäßig eines neuen Ausfuhrantrags, der dann wiederum erneut den Vereinten Nationen vorgelegt werden muss. Nach Möglichkeit sollten technische Unterlagen auch in englischer Sprache vorgelegt werden, da auch diese Informationen möglicherweise an die Vereinten Nationen übermittelt werden müssen.

### **c) Benennung einer bereits erfolgten Befassung der Vereinten Nationen**

Soweit Ihnen bekannt ist – beispielsweise in dem vorgenannten Abschnitt beschriebene Fallgruppe oder bei Verlängerungsanträgen – dass ein identischer oder nahezu identischer Ausfuhrvorgang Ihres Unternehmens oder ein Teil des Ausfuhrgeschäfts bereits von den Vereinten Nationen beschieden wurde, sollten Sie dies bei der Einreichung des Nachfolgeantrags vermerken, um dem BAFA eine schnellere Zuordnung zu ermöglichen.

### **d) Ausfuhren unterschiedlicher Güter**

Bei der Beantragung der Ausfuhr von NSG-Gütern des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung sollten diese unter Verwendung des Antragssystems ELAN-K2 immer an die ersten Positionen der Güterübersicht gesetzt werden.

Soweit Sie die Ausfuhr unterschiedlicher Güter beabsichtigen, von denen lediglich ein Gut von Anhang I der Iran-Embargoverordnung erfasst wird, wird darüber hinaus angeraten, die Anträge aufzuteilen und für die Ausfuhr des in Anhang I Iran-Embargoverordnung gelisteten Guts einen eigenen separaten Antrag zu stellen, da nur dieser Teil Ihres gesamten Ausfuhrvorhabens den Vereinten Nationen vorgelegt werden muss. Bitte machen Sie etwaige Zusammenhänge zwischen derartig getrennten Vorgängen deutlich.

### **e) Nachträgliche Meldepflichten**

Die Iran-Embargoverordnung sieht in vielfältiger Weise Meldepflichten der zuständigen Genehmigungsbehörden vor, um die Ziele des Wiener Nuklearabkommens sicherstellen zu können. Hierzu zählt u. a. auch die Verpflichtung, die Internationale Atomenergiebehörde innerhalb von 10 Tagen über erfolgte Ausfuhren zu informieren. Damit das BAFA dieser Verpflichtung nachkommen kann, werden Sie ihrerseits das BAFA entsprechend zeitnah informieren müssen. Diese Verpflichtung wird Ihnen mit der erteilten Genehmigung auferlegt werden. Sie sollten sich daher frühzeitig darauf einstellen, diese Informationen dem BAFA kurzfristig mitteilen zu können. Zudem müssen die Bundesregierung dem Sicherheitsrat vor der Ausfuhr Einzelheiten zum genauen Transportweg sowie die endgültige Lieferung gemeldet werden. Auch diesbezüglich wird Ihnen eine Mitteilungsverpflichtung gegenüber dem BAFA auferlegt werden müssen.

### **f) Bekanntgabe von Genehmigungen**

Bei Gütern der Anhänge II, VIIA und VIIB der Iran-Embargoverordnung muss das BAFA vor der Bekanntgabe der Genehmigung die übrigen Mitgliedstaaten der EU, die EU-Kommission sowie den Hohen Rat der EU hierüber 10 Tage im Voraus informieren. Beachten Sie, dass es insoweit nicht alleine auf die Bearbeitungszeit im BAFA ankommt, sondern auch abschließend bearbeitete Vorgänge 10 Tage „on hold“ liegen, bevor wir Ihnen die Genehmigung übermitteln können.

### **Hinweise zum Beschaffungskanal**

Die Vereinten Nationen bzw. die für den Beschaffungskanal zuständige Arbeitsgruppe (PWG) haben unter dem folgenden Link Erläuterungen zum Beschaffungskanal veröffentlicht. Das Informationsangebot soll regelmäßig erweitert werden:  
<http://www.un.org/en/sc/2231/restrictions-nuclear.shtml>

## V. Hinweise zu wirtschaftlichen Entwicklungen, Finanzierung und Absicherung

---

### **1. Wirtschaftliche Entwicklungen**

Mit Eintritt des Implementation Day und dem schrittweisen Abbau der gegen den Iran verhängten Sanktionen ist bei deutschen Unternehmen das Interesse an einer Intensivierung der Geschäftsbeziehungen mit dem Iran gestiegen.

Regelmäßig aktualisierte Informationen zu den wirtschaftlichen Entwicklungen und zum Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran erhalten Sie auf der Webseite der Germany Trade und Invest GmbH (gtai).

#### **Hinweise zu wirtschaftlichen Entwicklungen :**

Regelmäßig aktualisierte Wirtschaftsdaten und Wirtschaftstrends zum Thema Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran finden Sie hier:  
<https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Weltkarte/Asien/iran.html>

### **2. Finanzierung und Absicherung**

Die Bundesregierung unterstützt deutsche Unternehmen, die im Exportgeschäft tätig sind, durch Absicherung ihrer Zahlungsansprüche im Ausland. Durch Exportkreditgarantien, die sog. "Hermesdeckungen", können sich die Exporteure auch bei der Ausfuhr deutscher Waren in Schwellen- und Entwicklungsländer gegen Risiken absichern und im internationalen Wettbewerb bestehen.

#### **Hinweis zu Exportkreditgarantien:**

Die Pressemitteilung des BMWi zu den Hermesdeckungen für den Iran finden Sie hier:  
<http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=771182.html>

Allgemeine Informationen des BMWi zu Exportkreditgarantien finden Sie hier:  
<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Aussenwirtschaftsfoerderung/finanzierung-und-absicherung-von-auslandsgeschaeften,did=190888.html>

---

## VI. Hinweise zur VN-Resolution und Zeitplan

Der JCPOA ist als Annex A Bestandteil der VN-Resolution 2231 (2015). Dessen Anhänge befassen sich mit (a) dem Rückbau des iranischen Nuklearprogramms (Annex I), (b) Sanktionslockerungen, insbesondere seitens der EU und der USA (Annex II), (c) einer Liste der Personen und Unternehmen, bei denen Individualsanktionen (Einfrieren von Vermögenswerten und Bereitstellungsverbot) aufgehoben werden sollen (Annex II Attachment), (d) Aussagen zum sog. Beschaffungskanal (Annex III) und (e) der Arbeitsweise der zu bildenden „Joint Commission“ (Annex IV) sowie (f) einer Beschreibung eines genauen Zeitplans betr. der Umsetzungsmaßnahmen (Annex V).

### Hinweis zur VN-Resolution 2231 (2015)

Die VN-Resolution 2231 (2015) finden Sie hier:

[http://www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=S/RES/2231%282015%29](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2231%282015%29)

Aus dem Annex V der VN-Resolution 2231 (2015) ergibt sich der folgende zeitliche Fahrplan betr. des Außenwirtschaftsverkehrs mit dem Iran:

#### 1. Finalisation Day

Dieser fand bereits am 14. Juli 2015 in Wien sowie im Anschluss daran durch die Einigung bzgl. des JCPOA im Rahmen der E3+3-Verhandlungen mit Iran und der Übermittlung des Entwurfs einer indossierenden VN-Resolution an den VN-Sicherheitsrat statt.

#### 2. Adoption Day

Der *Adoption Day* betrifft die Rechtswirksamkeit des JCPOA und wurde am 18.10.2015 erreicht. Mit dem *Adoption Day* musste der Iran mit dem Rückbau des Nuklearprogramms gemäß des Implementierungsplans (z.B. Abbau Anreicherungs-kapazitäten) beginnen. Außerdem mussten bereits zu diesem Zeitpunkt Rechtsakte zur Umsetzung des Sanktionsabbaus veröffentlicht werden, in der EU insbesondere eine Änderungsverordnung zur VO (EU) Nr. 267/2012. Die darin vorgesehenen Änderungen traten jedoch erst am *Implementation Day in Kraft*

#### 3. Implementation Day

Als weiterer zentraler Schritt trat am 16.01.2016 der sog. *Implementation Day ein*, nachdem die IAEO bestätigt hat, dass der Iran erste zentrale Rückbauschritte umgesetzt hat. Zu diesem Zeitpunkt traten die wesentlichen, oben beschriebenen, Sanktionslockerungen in Kraft.

#### 4. Transition Day

Spätestens nach 8 Jahren (2023) oder nach dem Bericht der IAEO, dass jegliches Nuklearmaterial in Iran zu friedlichen Zwecken verwendet wird, erfolgt am *Transition Day* eine Aufhebung der verbliebenen europäischen proliferationsbezogenen Sanktionen (inkl. Personen- und Unternehmenslistungen; vgl. Ziffer 20 des Annex V zum JCPOA i.V.m. Ziffer 1 und Attachment 2 des Annex II zum JCPOA). Unberührt bleiben jedoch Sanktionen wegen Menschenrechtsverletzungen.

Die Regierung in Teheran muss sich zu diesem Termin um eine Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Nichtverbreitungsvertrag bemühen.

#### 5. Termination Day

Der *Termination Day* erfolgt nach 10 Jahren (2025), wobei dann die verbliebenen VN-Sanktionen (auch mittels entsprechender europäischer Umsetzungsakte) aufgehoben werden sollen.



## VII. Zuständigkeiten, Auskünfte und Kontaktadressen

---

Die Information Note des Europäischen Auswärtigen Diensts (EAD) zu den Sanktionslockerungen finden Sie unter

[http://www.eas.europa.eu/top\\_stories/2016/150116\\_implementation\\_day\\_en.htm](http://www.eas.europa.eu/top_stories/2016/150116_implementation_day_en.htm)

Die Information Note des US Department of the Treasury zu den Lockerungen des US-Rechts finden sie unter

<https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/iran.aspx>

Die momentan geltende Iran-Embargoverordnung und der GASP-Beschluss betr. der Islamischen Republik Iran ist unter

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/iran/index.html>  
abrufbar.

Die VN-Resolution 2231 (2015) kann unter:

[http://www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=S/RES/2231%282015%29](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2231%282015%29)  
abgerufen werden.

### **Kontaktinformationen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):**

#### **Betreffend Güter, technischer Hilfe und wirtschaftlicher Ressourcen:**

Referat 211 Grundsatz- und Verfahrensfragen

Referat 212 Güter der Anhänge I und III der Iran-Embargoverordnung sowie Anhang I EG-Dual-use Verordnung

Referat 214 sonstige Iranvorgänge

Telefon: 06196 908-0

Telefax: 06196 908-1800

E-Mail: [ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de](mailto:ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de)

Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

#### **Info-Stelle Exportkontrolle Antragsachstand:**

Die Info-Stelle Exportkontrolle Antragsachstand kann Ihnen Sachstandsankünfte zu dem jeweiligen Bearbeitungsstand Ihres Antragsverfahrens geben. Die Hotline erreichen Sie unter 06196 908-1868 in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr.

## Fragen zu ELAN K2:

Bei Fragen zu ELAN K2 können Sie sich an ELAN-K2 Hotline wenden. Die Hotline erreichen Sie unter 06196 908-1613 in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr.

Fragen betreffend Gelder, Finanzmittel und Finanzhilfe:

Deutsche Bundesbank  
Servicezentrum Finanzsanktionen  
80281 München

Telefon: 089 2889-3800  
Telefax: 069 709097-3800

Amtsblatt der Europäischen Union im Internet und Such-Datenbank für Rechtstexte der Europäischen Union:

<http://eur-lex.europa.eu>

(Die Suche sollte auf „Verordnung“ und „letzte konsolidierte Fassung“ eingegrenzt werden)

Die Liste der im Einzelfall zuständigen Behörden ist unter

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht.html>

(dort unter „Embargos“) abrufbar.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 211

E-Mail: [ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de](mailto:ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de)

Tel.: +49(0)6196 908-0

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

09.09.2016

## Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.